

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 4/09 B

L 13 EG 36/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 EG 1/08 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Kreis Kleve, Abt. Schule und Kultur / Schwerbeh.-Ausweise,
Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie ist der Ansicht, entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei eine Verletzung des Art 6 Abs 1 GG und des Art 3 Abs 1 GG gegeben.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Sie hat noch nicht einmal behauptet, dass ein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund vorliege. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, ihre Auffassung zur Verfassungswidrigkeit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen darzulegen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

